

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 14 Berg am Laim**

**Widmung
einer Teilstrecke der August-Everding-Straße,
der Gesamtstrecke der Hanne-Hiob-Straße und
einer Teilstrecke der Ludwig-Jung-Straße**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17523

Anlagen
Pläne

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 14
Berg am Laim vom 28.01.2020**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-B), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2019 (GVBl. S. 408), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, durch die Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Folgende Straßenstrecken sind gemäß dem Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2061 der Landeshauptstadt München soweit hergestellt und technisch abgenommen, dass sie zu Ortsstraßen gewidmet werden können:

- die Teilstrecke der August-Everding-Straße (Teilfl. aus den Flstk. Nrn. 18329/5, 18329/10, 18329/0 und 18337/12 Gem. München Sektion 9) zwischen der Hanne-Hiob-Straße (= km 0,056) und der Grafinger Straße (= km 0,146),
- die Gesamtstrecke der Hanne-Hiob-Straße (Teilfl. aus den Flstk. Nrn. 18329/5, 18329/2, 18329/10 Gem. München Sektion 9) zwischen der Grafinger Straße (= km 0,000) und der August-Everding-Straße (= km 0,164) und

- die Teilstrecke der Ludwig-Jung-Straße (Teilfl. aus den Flstk. Nrn. 18393/87 und 18393/131 Gem. München Sektion 9) zwischen der Aschheimer Straße (= km 0,000) und 105 m westlich davon (= km 0,105).

Die Straßenbaubehörde für die zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmungen erforderlichen Verfügungsbefugnisse u.a. durch Widmungszustimmungen für die Hanne-Hiob- und August-Everding-Straße.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2018 (GVBl. S. 604), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Den Widmungen

- der Teilstrecke der August-Everding-Straße zwischen der Hanne-Hiob-Straße (= km 0,056) und der Grafinger Straße (= km 0,146),
- der Gesamtstrecke der Hanne-Hiob-Straße zwischen der Grafinger Straße (= km 0,000) und der August-Everding-Straße (= km 0,164) und
- der Teilstrecke der Ludwig-Jung-Straße zwischen der Aschheimer Straße (= km 0,000) und 105 m westlich davon (= km 0,105)

zu Ortsstraßen wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 14 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Robert Kulzer

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 14

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV-E, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An dasreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - D-II-BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 14 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 14 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.